Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. Februar 1921. 18. Jahrgang — № 2.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.
Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: **Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1,** Unt. Mühlesteg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Lehrerinnen-Zölibat. — Ein Stück Völkerhass an einem unerwarteten Orte. — Die Polizistin in England. — „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages.“ (Schluss.) — Bücherschau.

Lehrerinnen-Zölibat.

Am 29. September 1912 wurde im Kanton Zürich vom Volk (? D. Red.) ein Gesetz angenommen, das der verheirateten Lehrerin das Verbleiben im Amte ermöglicht. Ende November dieses Jahres fliegt auf den Bürotisch des Kantonsrates die Einzelinitiative eines Philosophiestudenten, die dieses Frauenrecht annullieren will. Sie schlägt ein neues Gesetzlein vor, das von der Nichtwählbarkeit verheirateter Primar- und Sekundarlehrerinnen spricht und verlangt, dass nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk (?) die jetzt amtenden verheirateten Lehrerinnen auf Schluss des Schuljahres vom Amte zurückzutreten haben. Eine Ausnahme soll nur gestattet sein, wenn der Gatte der verheirateten Lehrerin durch lange Krankheit erwerbsunfähig ist.

Der Initiant begründet seine Anregung mit der grossen Zahl stellenloser Lehrkräfte und mit der Behauptung, es sei unmöglich, eine Schulklasse und einen Haushalt gut zu leiten.

Leider müssen jetzt sehr viele Lehrkräfte jahrelang auf eine definitive Anstellung warten; doch daran ist die kleine Zahl von 27 verheirateten Lehrerinnen nicht schuld. Es wurde bewirkt durch den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen infolge des Krieges und die gleichzeitige Ueberproduktion von Lehrern an den verschiedenen Bildungsstätten des Kantons. Auch in früheren Zeiten verzeichnete man hie und da schon Lehrerüberfluss; doch immer wieder folgte solchen Verhältnissen bald Lehrermangel. Nun berechnen die massgebenden Behörden schon auf Frühjahr 1922 einen Mangel an Lehrkräften, wenigstens männlichen, und errichten daher Parallelklassen, d. h. sie bilden nicht nur eine, sondern zwei erste Seminarklassen. Diese Massnahme ist eben eine Vorsorge gegen bald eintretenden Lehrermangel. Ein Gesetz, das das Lehrerinnenzölibat einführt, wird aber am härtesten diejenigen Lehrerinnen treffen, welche in den letzten so schweren Zeiten keine Gelegenheit hatten, ihren Beruf auszuüben. Können sie endlich nach jahrelangem Warten ins Amt gelangen, müssten sie, tritt die Frage der Verheiratung an sie heran, nach kurzer Amtsdauer wieder ihren Beruf aufstecken, und all die Berufsvorbereitungen, die Arbeit von 4 Seminarjahren, wären für sie umsonst gewesen.

Und nun die zweite Behauptung. Dass es möglich ist, neben der Haushaltung noch Grosses zu leisten, haben schon viele Frauen bewiesen, zeigen auf so vielen Gebieten unzählige erwerbstätige Frauen täglich. Und die Lehrerin sollte dies nicht können? Gerade sie, die durch ihren Beruf so viel Fähigkeiten in sich ausbildet, die auch einem Haushalt zugute kommen — Organisation, Arbeitskraft, Gewissenhaftigkeit usw.? Gerade sie, die die reichen Erfahrungen bei der Erziehung eigener Kinder hinübertragen kann in ihren Beruf? Aus dem Kanton Bern, wo die verheiratete Lehrerin seit Menschengedenken amten kann, kommt von kompetenter Seite die Erklärung, dass das Volk mit diesen Verhältnissen gute Erfahrungen gemacht hat, sodass es die Frau in der Schule nicht missen will, da sie meistens zu den tüchtigsten Lehrkräften gehört. Auch im Kanton Zürich ist man mit ihrer Amtsführung zufrieden, weisen doch alle diesbezüglichen Visitationsberichte, die Jahr um Jahr aufgestellt werden, die Zensurnote I auf, und es sind bis jetzt keine Klagen laut geworden.

Keine einzige politische Partei, weder im Kantonsrat noch im Volke, hat daran gedacht, dieses durch das Gesetz